ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Mit Ausnahme von einigen Vervielfältigungen, die durch ein Sonderabkommen geregelt werden, muss die Genehmigung stets im Voraus erhalten werden. Diese Genehmigung wird dann nur wirksam wenn alle Bedingungen erfüllt sind. Also wird eine Vervielfältigung, wofür die Rechte bezahlt sind ohne dass alle anderen Bedingungen erfüllt sind, als unzulässig betrachtet werden und wird die SABAM sich verpflichtet sehen, ihre Rechte unbeschadet gelten zu lassen. Vervielfältigungsgenehmigungen umfassen kein Ausstellungsrecht.

VERMERKE

Müssen stets erwähnt werden: der Name des Künstlers, der Name des Fotografen, der Titel des Werks und das "© SABAM Belgium (Jahr)". Was die Magazine und Bücher betrifft, dürfen die Vermerke global am Anfang oder am Ende der Ausgabe übergenommen werden, vorausgesetzt dass sie eine zweifelsfreie Identifikation der Vervielfältigung möglich machen (Seiten, Nummer, usw.).

BEWEISEXEMPLARE

Bei der Veröffentlichung müssen zwei Exemplare der Ausgabe worin die Vervielfältigung vorkommt der SABAM geschickt werden. Bei Ausstellungen muss der SABAM eine Zugangskarte geschickt werden.

INTUITU PERSONAE-CHARAKTER

Jede Genehmigung zur Vervielfältigung wird persönlich verliehen und darf nicht an jemanden anders abgegeben werden ohne die vorangehende ausdrückliche Genehmigung der SABAM.

ZAHLUNGSFRIST UND SCHADENERSÂTZE

Die Benutzer verfügen über eine Frist von 1 Jahr ab dem Datum der Genehmigung, um die Vervielfältigung tatsächlich auszuführen. Nach dieser Frist läuft die Genehmigung ab und muss ein neuer Antrag eingereicht werden. Für Genehmigungen die an kürzeren Fristen, wie z.B. Internet, verbunden sind, läuft die Frist für die Ausführung der Vervielfältigung 3 Monate nach der Genehmigung ab.

Falls innerhalb von 30 Tagen keine Bezahlung stattfindet, ist ein Verzugszins von 1% pro gestarteter Monat von Amts wegen und ohne irgendwelche Inverzugsetzung auf allen noch offenen Beträgen geschuldet.

In Ermangelung von den richtigen Vermerken, der Bezahlung der Rechte und/oder im Falle der Weigerung zum Schicken der Beweisexemplare wird, zusätzlich zu den normalerweise geschuldeten Rechten, von Amts wegen und ohne Inverzugsetzung ein Schadenersatz geschuldet, der als folgt bestimmt wird:

- in Ermangelung des Copyrightzeichens und/oder der Namensnennung des Autors, und im Falle der nicht erlaubten Anpassung des Werks: ein Betrag, der die geschuldeten Rechte mit einem Mindestbetrag von €125,00 pro Werk gleich ist;
- bei Anwendung eines Werks ohne vorangehende schriftliche Genehmigung das Doppelte der geschuldeten Rechte mit einem Mindestbetrag von €125,00 pro Werk;
- bei Rückfälligkeit das Doppelte der geschuldeten Rechte mit einem Mindestbetrag von €250,00 pro Werk;
- bei Anwendung eines Werks mit einer falschen Namensnennung das Dreifache der geschuldeten Rechte mit einem Mindestbetrag von €250,00 pro Werk.

Wenn eine Akte für die Betreibung eines Gerichtsverfahrens erstellt werden muss:

- bei einer Vervielfältigung ohne die Genehmigung der SABAM,
- oder bei einer Vervielfältigung ohne die richtigen erforderlichen Angaben

- oder noch beim Ausbleiben der Bezahlung der erforderten Rechte
- und/oder wenn die Beweisexemplare nicht geschickt werden,

wird ein Betrag von 10% des Auszugs mit einem Mindestbetrag von €250,00 angerechnet als außergewöhnliche Verwaltungskosten, unvermindert den Schadenersatz für die Autoren.

Alle persönlichen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden im Hinblick auf die Verwaltung der Urheberrechte und die Kundenverwaltung in unserer Datenbank Registrierung und Verwaltung der Mitglieder aufgenommen. Der Inhaber dieser Datei ist die SABAM scrl – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 1040 Brüssel, rue d'Arlon 75-77. Gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 verfügen Sie über ein Recht auf Zugang und Berichtigung. Sie können zusätzliche Informationen hinsichtlich dieser Verwertungen im öffentlichen Register, nach Art. 18 des Gesetzes, zurückfinden.